

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 10. April 2012

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.03.2017

Geschäftszeichen:

III 28-1.19.17-229/16

Zulassungsnummer:

Z-19.17-1807

Geltungsdauer

vom: **1. April 2017**

bis: **1. April 2022**

Antragsteller:

Geberit Vertriebs GmbH

Theuerbachstraße 1

88630 Pfullendorf

Zulassungsgegenstand:

Rohrabschottung "Geberit Rohrabschottung ..."

der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-1807 vom 10. April 2012.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

(1) Der Abschnitt 2.2 erhält folgende Fassung

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Rohrschale

Die für die Herstellung der Rohrschale bzw. Rohrabschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.3 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Rohrschale

Jede Rohrschale für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Rohrschale und ggf. jede dazugehörige Verpackung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rohrschale "Rohrschott120"
(mit Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-1807
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf der Rohrschale zu befestigen.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "Geberit Rohrabschottung ..."
der Feuerwiderstandsklasse R ...
nach Zul.-Nr.: Z-19.17-1807
(Die Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 ist entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Herstellers der Rohrabschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Rohrabschottung am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Jede Rohrschale nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung

erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Wände und Decken, in die die Rohrabschottung eingebaut werden darf (bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung),
- Grundsätze für den Einbau der Rohrabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Hinweise auf zulässige Rohrschalen und Aufstellung der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke), an denen die jeweiligen Rohrschalen angeordnet werden dürfen,
- Hinweise auf zulässige Rohrisolierungen sowie Angaben zu Isolierdicken und Längen, bezogen auf die Rohrabmessungen,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung (z. B. Abwasserleitungen), an denen die jeweiligen Rohrschalen angeordnet werden dürfen,
- Anweisungen zum Einbau der Rohrabschottung mit Angaben zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

(2) Der Abschnitt 3.1.5 erhält folgende Fassung

3.1.5 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

Tabelle 1:

Abstand der Rohrabschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

Abweichend davon gilt für den Abstand zwischen Bauteilöffnungen für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Abschnitt 3.2.3.

(3) Die Anlage 1 wird durch die Anlage dieses Bescheides ersetzt.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

Zulässige Installationen

Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen

Rohrgruppe A

Abwasserrohre aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) gemäß DIN 8074¹, DIN 19535-1² und DIN 19537-1³

- **Rohrgruppe A-1:** Rohre ohne Isolierung in Wänden:
 Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 40 mm bis 125 mm und Rohrwanddicken von 3,0 mm bis 4,9 mm (s. Anlage 2)
- **Rohrgruppe A-2:** Rohre mit Isolierung gemäß Tabelle in Wänden:
 Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 40 mm bis 110 mm und Rohrwanddicken von 3,0 mm bis 4,3 mm (s. Anlage 2)

Rohrgruppe B („Geberit Silent-db20“)

Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PE-HD nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-42.1-265⁴

- **Rohrgruppe B-1:** Rohre ohne Isolierung oder mit Isolierung gemäß Tabelle in Decken:
 Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 56 mm bis 160 mm und Rohrwanddicken von 3,2 mm bis 7,0 mm (s. Anlage 3)
- **Rohrgruppe B-2:** Rohre ohne Isolierung oder mit Isolierung gemäß Tabelle in Wänden:
 Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 56 mm bis 110 mm und Rohrwanddicken von 3,2 mm bis 6,0 mm (s. Anlage 3)
- **Rohrgruppe B-3:** Rohre mit Isolierung gemäß Tabelle in Decken:
 Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 56 mm bis 135 mm und Rohrwanddicken von 3,2 mm bis 6,0 mm (s. Anlage 3)

Isolierungen

Isolierung	Verwendbarkeitsnachweis	Isolierdicken	Anwendung bei Rohrrart	Anwendung in Bauteil
Normalentflammbare Streifen aus Polyethylen (geschäumtes PE, geschlossenzellig) z.B. Geberit Dämmschlauch aus PE / Geberit Dämmbandage aus PE		3 mm bis 4 mm	Rohrgruppe A-2	Wand
			Rohrgruppe B-2	Wand
			Rohrgruppe B-1 und B-3	Decke
Schalldämmmatte Isol Flex	P-MPA-E-05-522	17 mm	Rohrgruppe B-2 und B-3	Wand/Decke

- 1 DIN 8074: Rohre aus Polyethylen (PE) -PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD – Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
- 2 DIN 19535-1: Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
- 3 DIN 19537-1: Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
- 4 Z-42.1-265: Glatte Abwasserrohre und Formstücke mit profilierter Wandung und glatter Innenfläche aus mineralverstärktem PE-HD DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen

Rohrabschottung "Geberit Rohrabschottung ..." der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anhang 1- Installationen
 Zulässige Installationen

Anlage 1

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.17-1807